

Minderheiten betroffen. Obwohl Schwarze nur ein Neuntel der Bevölkerung der USA ausmachen, stellen sie infolge der Selektion in der Strafverfolgung mehr als ein Viertel der Straftäter. Afroamerikaner laufen auch viel eher Gefahr als Weiße, in Haft genommen oder verurteilt zu werden.

Ein besonders düsteres Kapitel ist die Jugendstrafrechtspflege, die nicht nur alle möglichen Formen des Ungehorsams oder von Disziplinlosigkeit erfaßt, sondern auch der Polizei eine kaum überprüfte Aktivität von „Sozialkontrolle“ erlaubt und die prozessualen Rechte der Jugendlichen weitestgehend mißachtet. Die Jugendgerichte verletzen die Garantien eines fairen Prozesses und stigmatisieren die Jugendlichen, stellte das Oberste Gericht der USA schon vor Jahren fest. Daß hiervon vor allem Kinder und Jugendliche aus den „unteren“ Bevölkerungsschichten betroffen werden, überrascht nicht.

Mit diesen und zahllosen anderen Fakten vermittelt Quinneys „Kriminologie“ interessante Einblicke in Erscheinungsformen und Ursachen der Kriminalität wie auch in Zusammenhänge und Hintergründe des Systems der Kriminalitätsbekämpfung in den USA. Dieses System ist nicht nur durch ein hohes Maß an territorialer und ressortmäßiger Uneinheitlichkeit, an Ungesetzlichkeit und Unordnung, sondern auch durch ausgeprägten Rassismus gekennzeichnet. Man darf auch nicht übersehen, daß auf Grund der Regeln des amerikanischen Strafprozesses, insbesondere des „Aushandelns“ der durch den Staatsanwalt anzuklagenden Straftat (plea bargaining) und des Schuldbekennnisses (guilty plea) des Angeklagten<sup>7</sup>, nur in etwa 10 Prozent aller Verfahren eine ordentliche Gerichtsverhandlung durchgeführt wird.

Vor allem aber ist gerade in den USA das System der Kriminalitätsbekämpfung durch eine kaum vorstellbare Verfilzung von Justiz bzw. Polizei mit der Politik — auch der Geheimdienste —, mit Geschäft und Kriminalität charakterisiert. Der von Quinney ausführlich dargestellte Watergate-Skandal veranschaulicht ebenso wie die Information über die vielfältigen geheimdienstlichen Aktivitäten der USA in anderen Ländern (z. B. in Chile, Kuba und im Iran) einige Aspekte dieser Erscheinung.

Aufschlußreich und entlarvend sind auch Quinneys Darlegungen über Ursprung und Entwicklung bestimmter Rechtsformen und Praktiken von Justiz und Polizei sowie über den zwiespältigen Charakter der Kriminologie als Scharlatanerie (z. B. auf dem profitablen Gebiet der Sexual-Psychopathologie) bzw. als eklektizistische-atheoretische oder sozial-darwinistische Unwissenschaftlichkeit einerseits und als ernstzunehmende Wissenschaft (wofür beispielhaft solche Namen stehen wie E. und Sh. Glueck, E. H. Sutherland und Th. Sellin) andererseits.

Am Ende seines Werkes versucht Quinney eine Perspektive der Kriminalitätsbekämpfung anzudeuten. Er schließt mit den Worten: „Um die Kriminalität in der kapitalistischen Gesellschaft zu verstehen, bedarf es einer Theorie und Praxis, die die Welt verändern will. Der Wert einer marxistischen Kriminologie besteht darin, daß sie uns dialektisch dazu veranlaßt, die kapitalistische Ordnung zu verwerfen und für eine neue Gesellschaft zu kämpfen. Wir sind entschlossen im Kampf für eine sozialistische Gesellschaft.“<sup>8</sup> 1 2 3 4 5 6 7 8

## Freibrief für Nazi-Terroristen in der BRD

Anfang Januar 1982 hatte der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs der BRD über die Haftbeschwerde des Chefs der neonazistischen sog. Wehrsportgruppe Hoffmann und seiner Freundin Franziska Birkmann zu entscheiden. Beide sind wegen des Verdachts schwerer terroristischer Straftaten in Untersuchungshaft.

Das hohe Gericht befand: Der gegen diese Neonazis erhobene Vorwurf der Bildung einer terroristischen Vereinigung im Ausland sei rechtlich nicht relevant. Haftbefehle in dieser Sache seien unbegründet. Sie wurden aufgehoben; weitere Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft der BRD werden nicht mehr angestellt. Wenn Hoffmann und Komplizin dennoch in Haft bleiben, so deshalb, weil sie zugleich der Mordbeteiligung oder des Mordes an einem jüdischen Verleger und dessen Lebensgefährtin hinreichend verdächtig sind.

Der 3. Strafsenat begründete seinen Beschluß damit, daß § 129 a StGB der BRD (Bildung terroristischer Vereinigungen) auf jene Terroristen nicht zuträfe, die ihren Stützpunkt ausschließlich im Ausland anlegen, und zwar auch dann nicht, wenn diese ihren Wohnsitz in der BRD haben und dort Mitglieder werben. Selbst wenn das Angriffsziel der im Ausland organisierten Terrorgruppe die BRD ist, sei dies kein Straftatbestand.

Dieser bundesgerichtliche Entscheid fällt in eine Zeit, in der neonazistische Gruppierungen biedereren rechten Versammlungsaktionismus, lärmende Phrasenstanzerei und nazistische Kulthandlungen längst mit blanker terroristischer Gewaltkriminalität und militanten Aggressionen zu verbinden gelernt haben. Blutige Spuren hinterließen Sprengstoffanschläge auf Rundfunksender und Fernmeldeeinrichtungen, auf Büro- und Ausstellungsräume demokratischer Organisationen, auf Schulen und Ausländerunterkünfte. Jüdische Bürger werden auf offener Straße von Neonazis brutal zusammengeschlagen, Gräber und antifaschistische Mahnmale geschändet. Mit Abscheu erinnert man sich nicht zuletzt des Bombenmassakers auf den Münchner Oktoberwiesen, bei dem es 13 Tote und über 200 zum Teil schwer verletzte Besucher gab.

Und gerade eben jetzt verhandelt das Oberlandesgericht Stuttgart gegen vier andere Neonazis, denen zur Last gelegt wird, von Februar bis September 1980 sieben Sprengstoff- und Brandanschläge verübt zu haben, bei denen fünf Menschen verletzt und zwei getötet wurden. Die Art und Weise, wie sie vor Gericht auftreten, läßt erkennen, daß sie mit der Milde der Stuttgarter Richter rechnen. Auch ihnen wird als erschwerender Tatbestand die Bildung einer terroristischen Vereinigung i. S. des § 129 a StGB der BRD nachgewiesen werden können — aber was die Auslegungskünste des Bundesgerichtshofs zu Wege brachten, warum sollte das nicht auch in Stuttgart zugunsten der Angeklagten gelingen, zumal nun mit höchstrichterlicher Rückendeckung?

Jedenfalls hat der Beschluß im Verfahren gegen Hoffmann über Fall und Tag hinaus verhängnisvolle Bedeutung in der Kontinuität justitieller Duldung oder Begünstigung neonazistischer Umtriebe in der BRD. Mit Fug und Recht wird er vom Präsidium der VVN — Bund der Antifaschisten der BRD — in einer Erklärung gegenüber der BRD-Nachrichtenagentur PPA vom 18. Januar 1982 als ein skandalöser „Freibrief“ für die weitere Ausdehnung der Naziterrorzone bezeichnet. Denn diese Entscheidung — so wird in der VVN-Erklärung betont — „ermuntere Nazi-Terroristen geradezu, eigene Auslandsabteilungen zu gründen, um sich auf diese bequeme Weise den Verfolgungsbehörden zu entziehen“.

München ist jederzeit wiederholbar, solange sich kriminelle nazistische Terrorgruppen in der BRD frei bewegen können. Und solange Richter mit ihnen wie Paragraphentiger mit Milchzähnen umgehen, weil sie selbst in unbewältigter Vergangenheit leben.

Ha, Lei

1 Richard Quinney, *Criminology*, 2. Auflage, Boston/Toronto 1979; 453 Seiten. Die Monographie ist in fünf Kapitel gegliedert: 1. Das Studium der Kriminalität; 2. Strafrecht; 3. Erscheinungsformen der Kriminalität; 4. Strafjustiz; 5. Kriminalität und Entwicklung des Kapitalismus.  
2 R. Quinney, a. a. O., S. 26.  
3 Vgl. E. H. Sutherland, *White Collar Crime*, New York 1949.  
4 R. Quinney, a. a. O., S. 204.  
5 So lautet der Titel einer im Auftrag des USA-Präsidenten angefertigten Studie: *The Challenge of Crime in a Free Society*, Washington D. C. 1967.  
6 Zahlenangaben nach: *Uniform Crime Report*, Washington 1979.  
7 Vgl. hierzu auch: K.-H. Röder u. a., *Das politische System der USA - Geschichte und Gegenwart*, Berlin 1980, S. 265 f.  
8 R. Quinney, a. a. O., S. 422.